

2 OWi 205 Js-Owi 5212/14 (157/14)  
205 Js-Owi 5212/14 Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)

Rechtskräftig seit: 17.09.2014  
Bernau bei Berlin, 23.09.2014

Sittig, Justizhauptsekretärin  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Kopie an MdL: Stellungen.	WV:
<b>EINGEGANGEN</b>	
29. Sep. 2014	
RECHTSANWÄLTE Dr. Breuer	
Kopie an MdL: Kopie an Komm.:	Kopie an MdL: Kopie an Komm.:
Bundesz. Zust.	zDA
KPA	Kopie für von M. C. ...

## Amtsgericht Bernau bei Berlin

Im Namen des Volkes

### Urteil

In der Bußgeldsache

gegen

[REDACTED]  
wob [REDACTED]

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Bernau bei Berlin in seiner Sitzung am 08.09.2014, an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht [REDACTED]  
als Vorsitzender

Rechtsanwalt Dr. Breuer in Berlin  
als Verteidiger

für **R e c h t** erkannt:

Der Betroffene wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt die Staatskasse.

#### Gründe:

Der Betroffene war vom Vorwurf (Bußgeldbescheid der Zentralen Bußgeldstelle der Polizei Brandenburg vom 5. März 2014), am 2. März 2014 um 14.11 Uhr in Wandlitz, Prenzlauer Chaussee, als Führer des PKW mit dem amtl. Kennzeichen B-TP375 die zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h innerorts um 27 km/h überschritten zu haben, freizusprechen. Es kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die dem Vorwurf zugrunde liegende Geschwindigkeitsmessung ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die Geschwindigkeitsmessung wurde von der Polizeizeugin Greil mittels des Laser-Geschwindigkeitsmessgerätes RIEGL FG21-P durchgeführt. Das verwendete Gerät war am Kontrolltag amtlich geeicht. Die Zeugin Greil hat ausweislich einer vorliegenden „Teilnahmebescheinigung“ am 11. Januar 2006 im Schutzbereich Barnim an einer Schulung an diesem Gerät „erfolgreich teilgenommen“. Ausweislich des Messprotokolls vom 2. März 2014 hat die Zeugin vor Beginn der Messung die vom Hersteller vorgeschriebenen Tests Selbsttest, Displaytest, Nulltest/Entfernung und Test der Visiereinrichtung ohne Befund durchgeführt. In der Hauptverhandlung beschrieb die Zeugin diese Tests zutreffend im Sinne der Vorgaben des Herstellers, wobei sie für den Test der Visiereinrichtung den üblichen englischen Begriff „Alignetest“ verwendete.

Auf Befragen vermochte die Zeugin allerdings nicht den Zweck des Alignetests zu erklären. Sie brachte ihn weder mit der Visiereinrichtung in Zusammenhang, noch konnte sie erläutern, wofür die bei diesem Test zu hörenden Pieptöne und deren unterschiedliche Frequenz technisch stehen. Freimütig bekannte die Zeugin, sie müsse den Test lediglich durchführen, nicht aber die physikalischen Hintergründe kennen.

Damit lässt die Zeugin jedoch Zweifel an ihrer vollständigen fachlichen Eignung zur Bedienung dieses Messgerätes erkennen. Zwar hat sie nach dem formalen Ergebnis der Beweisaufnahme die vorgeschriebenen Tests vorschriftsmäßig durchgeführt und dabei vom

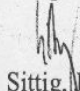
Gerät keine Rückmeldung erhalten, die auf irgendeine Fehlfunktion schließen lassen musste. Allerdings ist fraglich, ob die Zeugin mangels jeglicher, auch nur oberflächlicher Kenntnisse über den Schutzzweck und den technischen Gegenstand dieses Tests und damit die insofern bestehenden Risiken bzw. potentiellen Fehlerquellen des Messgerätes überhaupt in der Lage war, diesen Test mit der gebotenen Sorgfalt und Sensibilität durchzuführen.

Die Frage der Justierung der Visiereinrichtung aber ist gerade im vorliegenden Verfahren von besonderer Bedeutung, da im Urbeleg zur Owi-Anzeige vermerkt wurde, dass der Betroffene gemessen wurde, während er ein anderes Fahrzeug überholte. Zwar ist bei einer Messentfernung von 203 Metern davon auszugehen, dass die Aufweitung des Messstrahls nicht über die Außenkanten des angemessenen Fahrzeuges hinausgeht. Dass tatsächlich aber das anvisierte – und nicht etwa unbemerkt das überholte – Fahrzeug gemessen wurde, setzt einen problembewusst-ordnungsgemäß durchgeführten Test der Visiereinrichtung voraus.

Daran mangelt es hier, weshalb nicht von der Durchführung eines standardisierten Messverfahrens ausgegangen werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 46 OWiG, 467 Abs. 1 StPO.

Ausgefertigt

  
Sittig, Justizhauptsekretärin  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



